

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Umweltausschuss	10.09.2018	Vorberatung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	11.09.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr	18.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt	01.10.2018	Entscheidung

Betreff

Änderung der "Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen"

Beschlussentwurf

Den in der Anlage 1 beigefügten Änderungen der Richtlinien (durch Kursivdruck gekennzeichnet) wird zugestimmt.

(III/50)

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Gründe vor.

L I N K

T U M

K R Ü T Z B E R G

Problembeschreibung / Begründung

Zurzeit gelten die Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen in der Fassung vom 01.02.2017.

Diese basieren auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (**Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008**), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

In den „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ sind mit Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 07.03.2017 Neuregelungen getroffen worden, an welche nun die städtischen Richtlinien anzupassen sind. Gleichzeitig wurden Texte zu verschiedenen Ziffern vereinfacht bzw. konkretisiert.

Darüber hinaus stellte die Fraktion Die Linke mit DS 17-1294 (Offensive für Fassadenbegrünung) in der Sitzung des Umweltausschusses am 05.02.2018 den Antrag, die „Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen“ im Punkt 2.4.1 wie folgt zu ergänzen:
„Reinigung, Instandsetzung und farbliche Gestaltung von Naturstein-, Ziegel-, Putz- und Stuckfassaden, **oder deren Begrünung mit Pflanzen**, Anstrich von Fenstern, Türen,

Gitteranlagen, Toren, Nebengebäuden und Mauern,“

Mit Beschluss des Rates DS 18-0438 vom 07.05.2018 wurde der Antrag genehmigt. Von der vorgeschlagenen Änderung wurde hier abgesehen, da die Thematik bereits mit Änderung des Punktes 2.4.4. Berücksichtigung findet.

Das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement sowie die EG DU waren an der Abfassung der Änderungen beteiligt.

Die Änderungen sind nachfolgend durch Kursivdruck und Streichung gekennzeichnet aufgeführt:

2.4.1 Reinigung, Instandsetzung, *Restaurierung* und farbliche Gestaltung von *Fassaden inclusive z.B. Naturstein, Ziegel, Putz und Stuckfassaden, Anstrich* Fenstern, Türen, Gitteranlagen, *Treppen*, Nebengebäuden (*u.a. Garagen, Gartenhäuser*) und Mauern,

2.4.4 Begrünen von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen, ~~sofern ein strukturierter, gepflegter Innenhof vorhanden ist oder alsbald hergestellt wird.~~

2.6 Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen ~~und zum Nachbargrundstück gehören~~. Die Einverständniserklärung der Nachbarin oder des Nachbarn zur Durchführung der Maßnahmen und die Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden. ~~Das gleiche gilt im Falle einer Vernetzung kleinerer Innenhofbereiche mit Kleingewerbeflächen.~~

5.2 Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. ~~wobei dieser in der Höhe durch 30 Euro je m² umgestalteter Fläche begrenzt wird.~~

Hinweis: Änderung in den „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ zum 07.03.2017.

6.6 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von ~~40 Monaten~~ *12 Monaten* nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

6.10 ... Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg oder der *zuständigen* Gesellschaft eingehen.

Die Änderung der Richtlinien soll rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft treten (vgl. Ziffer 9 der Neufassung), um zu gewährleisten, dass die Gelder aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf ohne die zuvor in Ziffer 5.2 genannte Einschränkung verwandt werden können.

Anlagen